

-21.7.07-

Rechtsgrundlagen:

- Art. 85 BayBO in d. F. d. Bek. v. 04.08.1997 GVBl. S. 433
- Richtlinien für den Bau und Betrieb fliegender Bauten v. April 1977
- Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten vom 05.07.1982
- Verordnung über die Verhütung von Bränden vom 29.04.1981
- Verordnung über Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen vom 06.03.1998
- Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 17.12.1990, zuletzt geändert vom 08.12.1997 GVBl. Nr. 26 / 975.837

Brand- und Unfallmeldungen:

Feuer 112

Notruf 110

Rettungszentrale Bayer. Rotes Kreuz 19222

Fliegende Bauten - Festzelte

Zelte, die als Versammlungsstätten dienen, müssen von anderen Gebäuden und Ständen einen Abstand von 10 m einhalten.

Sämtliche festgelegten Notausgänge, Ausgänge und Zufahrten sind stets in voller Breite frei und unversperrt zu halten. Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen.

In fliegenden Bauten, die mehr als 800 Besucher fassen oder in denen bei Stromausfall eine natürliche Belichtung nicht gewährleistet ist, muss eine Sicherheitsbeleuchtung nach VDE 0108 vorgesehen werden.

In Festzelten dürfen nur Feuerstätten betrieben werden, wenn der TÜV Bayern für den Betrieb dieser Anlagen eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

Parkverbot

Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe von fliegenden Bauten, vor allem aber vor den Ausgängen, ist während der Betriebsdauer unzulässig.

Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse AI, AII und B ist unzulässig. Die Benutzung von Spiritusapparaten, Petroleumlampen, benzinbetriebenen Geräten usw. ist in den Ständen untersagt.

## Flüssiggasanlagen - Betrieb nach Angaben des Gewerbeaufsichtsamtes

Flüssiggasanlagen sind entsprechend „Technische Regeln Druckgase“ (TRG 280) und Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (VBG 21) aufzustellen und zu betreiben.

In Räumen (Marktständen), die der Öffentlichkeit zugänglich sind, dürfen Druckgasbehälter nicht aufgestellt werden.

In Marktständen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, dürfen jeweils nur

- ein Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis 33 kg
  - oder
  - zwei Druckgasbehälter mit einem zulässigen Füllgewicht bis jeweils 14 kg
- aufgestellt werden.

Aufgrund der brennbaren Ausführungen der Buden und Stände sollten Druckgasflaschen nur in Flaschenschränken aufgestellt werden.

Flaschenschränke müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Auch die Rückseiten der Flaschenschränke müssen eine Wand aufweisen.

Die Flaschenschränke müssen je eine Lüftungsöffnung im Boden- und Deckenbereich von 1/100 der Grundfläche, mindestens jedoch 100 cm<sup>2</sup> haben.

Druckgasbehälter müssen so betrieben werden, dass keine gefährliche Erwärmung (max. 40° C) auftreten kann. Die Entfernung zu Wärmequellen soll mindestens 0,5 m betragen.

Die Flüssiggasanlage muss durch einen Sachkundigen wie folgt geprüft werden:

- vor der ersten Inbetriebnahme die zusammengebaute Anlage auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung und Dichtheit,
- nach Instandsetzungsarbeiten, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Veränderungen, die die Betriebssicherheit beeinflussen können,
- nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr auf ordnungsgemäße Beschaffenheit, Dichtheit, Funktion und Aufstellung.

Die Flüssiggasanlage ist wiederkehrend alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen auf

- Dichtheit,
- ordnungsgemäße Beschaffenheit,
- Funktion
- und
- Aufstellung

zu prüfen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbescheinigungen festzuhalten. Die Prüfbescheinigungen müssen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden können.

### Grillanlagen und dergleichen

Folgende Vorschriften sind besonders zu beachten:

- a) Verordnung über Feuerungsanlagen Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen vom 06.03.1998.
- b) Verordnung über die Verhütung von Bränden i. d. F. vom 29.04.1981
- c) Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung –VstättV-) i. d. F. vom 28.12.1990
- d) Art. 41 BayBO

### Leergut und ähnliches - Brennstoffrückstände

In Ständen und Ausstellungshallen selbst und in deren Nähe dürfen Kisten, Packmaterial und dergleichen nicht gelagert werden. Leicht brennbare Wertstoffabfälle (Holzkohle, Holzreste und dergleichen) müssen täglich beseitigt werden. Im Freien dürfen Brennstoffrückstände nur in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden.

### Anzeigepflichtige Anlagen bzw. Einrichtungen

Aussteller, die nachstehend bezeichnete Anlagen bzw. Einrichtungen errichten wollen, haben dieses dem Bauaufsichtsamt rechtzeitig anzuzeigen:

- a) Aufstellung von Feuerstätten aller Art.

Die hierfür erforderlichen Pläne und Beschreibungen, die sämtliche zur Beurteilung der vorgesehenen Anlage erforderlichen Angaben enthalten müssen, sind rechtzeitig vor Aufstellungsbeginn beim Bauaufsichtsamt Landshut einzureichen.

### Feuerlöschgeräte

Auf die notwendige Bereithaltung von Feuerlöschgeräten wird hingewiesen.